

# Reisebedingungen

---

## I. Allgemeines

Liebe Teilnehmerinnen, liebe Teilnehmer, wer sich zu den Freizeiten des CVJM Kaiserslautern anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung, Besinnung sind Inhalt des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft ein. Auch als CVJM und Freizeitveranstalter bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen auch zwischen uns und unseren Teilnehmern (TN) getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als TN und uns, dem CVJM Kaiserslautern e.V., in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

## II. Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Nach vorstehender Maßnahme kann sich an den Freizeiten des CVJM grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkungen, z.B. nach Alter oder Geschlecht, angegeben ist.
2. Die Anmeldung soll auf dem Vordruck des CVJM erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.
4. Mündlich getroffene Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt worden sind. Eventuelle Kurzhinweise auf Zahlkarten oder Banküberweisungen, soweit sie nicht die Zahlung betreffen, können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Vertragsannahme durch den CVJM steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner die ihm zur Verfügung stehenden Allgemeinen Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss und unmittelbar nach Verstreichen der Widerspruchsfrist hinsichtlich der Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedingungen (vorheriger Absatz, Ziffer 6) ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Freizeitpreises (höchstens jedoch Euro 250,00 pro Person) auf eines der Konten des CVJM Kaiserslautern einzuzahlen.
2. Mit der Anmeldebestätigung wird der Sicherungsschein zugestellt.
3. Der Restbetrag des Freizeitpreises ist vier Wochen vor Freizeitbeginn, jedoch nicht vor Zugang der Reiseunterlagen zu zahlen.

#### **IV. Leistungen, Freizeitabsage, Leistungs- und Preisänderungen**

1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Katalog sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.
2. Eine in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des TNs bezieht sich auf die Klassifizierung im Zielgebiet; fehlt eine solche, gilt unser eigenes Klassifizierungssystem.
3. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Katalog genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
4. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
5. Der CVJM ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
6. Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Reisepreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Der CVJM ist verpflichtet, den TN bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.
7. Der TN ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung, die mehr als 5 % des Reisepreises ausmacht oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten. Dem TN steht alternativ - ebenso wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den CVJM - das Recht zu, vom CVJM die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den TN anzubieten. Der TN ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilungen gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen.

#### **V. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der CVJM bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn

es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **VI. Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der CVJM als auch der TN den Vertrag kündigen.
2. Wird der Vertrag gekündigt, verliert der CVJM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessene angemessene Entschädigung verlangen. Der CVJM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den TN zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom TN und dem CVJM je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem TN zur Last.

## **VII. Haftung**

1. Der CVJM haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.
3. Für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.
4. Der CVJM haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und im Katalog als solche Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Der CVJM haftet demnach nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Bedingungen des vermittelnden Unternehmens, die dem TN auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, hat der TN nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Freizeitpreises, Kündigung des Vertrages und des Schadenersatzes, wenn der TN es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem CVJM anzuzeigen.
2. Der TN kann bei einem Freizeitmangel nur Selbstabhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des TNs geboten ist.

## **IX. Rücktritt durch den Freizeit TN, Umbuchung, Ersatzpersonen**

1. Der Rücktritt ist dem TN jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM. Tritt der TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt, einen pauschalisierten Ersatzanspruch geltend zu machen; dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 95 Tage vor Reiseantritt 3%, vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6%, vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50%, vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75% und ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 des Reisepreises. Dem TN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale.
2. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderung. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 30. Tag vor Freizeitbeginn Euro 25,- pro Person an Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern deren Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
3. Der Freizeit TN ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 b BGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von Euro 25,- erhoben. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen (z. B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
4. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim CVJM eingehen. Sie müssen im Interesse des Freizeit TNs und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

## **X. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund**

Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegen den CVJM nicht zu.